

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 11.02.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1875.) 42. Stück.

Inhalt.

N^o 79. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1875, betreffend Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

N^o 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Oldenburg, den 5. Februar 1875.

Nachdem vom Bundesrath eine Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern beschlossen worden, bringt das Staatsministerium dieselbe mit Höchster Genehmigung in Nachstehendem zur allgemeinen Kunde.

Oldenburg, den 5. Februar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

Noth- und Bootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen, Gewässern verkehren.

§ 2.

Nothsignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind.

Als Nothsignale gelten:

a. bei Tage

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. das Signal „N C“ des „Internationalen Signalebuchs“; oder
3. das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgeheißt ist;

b. bei Nacht

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. Flammen von brennenden Theer- oder Deltonnen u. c.; oder
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, welche einzeln in Zwischenräumen von kurzer Dauer abgefeuert werden.

§ 3.

Die Nothsignale (§ 2) dürfen auf den Schiffen nur dann angewendet werden, wenn sie in Noth oder Gefahr sind.

§ 4.

Lootsen-signale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Lootsen verlangt werden.

Als Lootsen-signale gelten:

- a. bei Tage
 1. die am Vornast geheißte, mit einem weißen Streifen von $\frac{1}{2}$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lootsenflagge); oder
 2. das Signal „P T“ des „Internationalen Signalebuches“;
- b. bei Nacht
 1. Blaufeuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
 2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

§ 5.

Die Lootsen-signale (§ 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Lootsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im § 4 bezeichneten Signale als Lootsen-signale nicht benutzt werden.

§ 6.

Die gegenwärtige Noth- und Lootsen-Signalordnung tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Geographische im Sinne ihrer Bestimmung sind die
alle diese nicht anzuwenden, weil sie auf den eigentlichen
den Schiffsverkehr betreffen.

Die geographische Stellung
1. die Lage
2. die Richtung
3. die Höhe
4. die Breite
5. die Länge
6. die Tiefe
7. die Temperatur
8. die Feuchtigkeit
9. die Windrichtung
10. die Windstärke
11. die Wellenrichtung
12. die Wellenstärke
13. die Strömungsrichtung
14. die Strömungsstärke
15. die Sichtweite
16. die Sichtweite
17. die Sichtweite
18. die Sichtweite
19. die Sichtweite
20. die Sichtweite

1. Richtung und die für den Windrichtung
2. die Richtung der Strömung in der Höhe
3. die Richtung der Strömung in der Tiefe
4. die Richtung der Strömung in der Breite
5. die Richtung der Strömung in der Länge
6. die Richtung der Strömung in der Tiefe
7. die Richtung der Strömung in der Breite
8. die Richtung der Strömung in der Länge
9. die Richtung der Strömung in der Tiefe
10. die Richtung der Strömung in der Breite
11. die Richtung der Strömung in der Länge
12. die Richtung der Strömung in der Tiefe
13. die Richtung der Strömung in der Breite
14. die Richtung der Strömung in der Länge
15. die Richtung der Strömung in der Tiefe
16. die Richtung der Strömung in der Breite
17. die Richtung der Strömung in der Länge
18. die Richtung der Strömung in der Tiefe
19. die Richtung der Strömung in der Breite
20. die Richtung der Strömung in der Länge

Die geographische (2) ist nicht nur die Richtung der
sondern die Richtung der Strömung in der Höhe
langt werden. Man sollte sich bei der Richtung der
im 2. Abschnitt Signal die geographische nicht nur
betreffen.

Die geographische Richtung der Strömung
die ist die Richtung der Strömung in der Höhe

